

# Bürgerinitiative Grundwasser Kaarst e.V.

Bürgerinitiative Grundwasser Kaarst e.V. • St. Eustachiusplatz 1 • 41564 Kaarst

┌

**Per Fax vorab:** 02131 9877-400  
Rathaus Kaarst  
Am Neumarkt 2

41564 Kaarst

└

┐

St. Eustachiusplatz 1  
Tel.: 02131/2052470  
(Klaus-Dieter Pruss)

Internet:  
[www.grundwasser-kaarst.de](http://www.grundwasser-kaarst.de)  
[www.grundwasser-vorst.de](http://www.grundwasser-vorst.de)

E-Mail:  
[info@grundwasser-kaarst.de](mailto:info@grundwasser-kaarst.de)

┑

Kaarst, den 13.07.2012

## Offenlegung des Bebauungsplans Nr. 93 „Bereich K37 n – Büttgen“ Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der öffentlichen Auslegung des oben genannten Bebauungsplans nehmen wir als Bürgerinitiative Grundwasser hierzu wie folgt Stellung:

1. Der Problematik der Abwasserbeseitigung ist im Bebauungsplan und den diesem zugrunde liegenden Fachgutachten bisher nicht ausreichend Rechnung getragen worden. Dies ergibt sich aus folgendem:
  - a) Auf Seite 40 des Bebauungsplans ist unter Ziffer 5.10 „Entwässerung“ als rechtliche Grundlage für die Entwässerung des Oberflächenwassers § 51 a Landeswassergesetz zitiert. Dort wird wiedergegeben, dass grundsätzlich eine Pflicht zur Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser bzw. zur Einleitung in ein ortsnahes Gewässer besteht, sofern dies ohne Beeinträchtigung der Allgemeinheit möglich ist. Im selben Absatz wird lediglich darauf hingewiesen, dass die Sickerfähigkeit des Untergrundes festgestellt worden ist. Im gesamten Bebauungsplan finden sich jedoch keinerlei Angaben dazu, ob überhaupt der Frage nachgegangen worden ist, ob die Versickerung bzw. Einleitung in ein ortsnahes Gewässer, was

Bankverbindung: Sparkasse Neuss, BLZ: 305 500 00, Konto-Nr. 240 304 006

Vorsitzender: Klaus-Dieter Pruss; 1. stellvertr. Vorsitzender: Bernhard Burghaus; 2. stellvertr. Vorsitzende: Dr. Dagmar Spona

hier ausweislich der Ausführungen im Bebauungsplan lediglich der Nordkanal sein kann, ohne Beeinträchtigung der Allgemeinheit möglich ist.

Insbesondere durch die jahrelange Diskussion über die Notwendigkeit einer Entschlammung des Nordkanals und der Feststellung des Regierungspräsidiums im Rahmen der Frage, ob eine Entschlammung aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht nötig ist, hat das Regierungspräsidium angekündigt, zu prüfen, ob aufgrund des Hochwasserschutzes eine Entschlammung notwendig sein könnte. Kommt es aber durch eine großflächige Versickerung auf dem neu geplanten I-KEA-Gelände und einem zusätzlichen Anfall von ihm Klärwerk zu klärendem Abwasser durch die neu ausgewiesenen Gewerbeflächen zu einer vermehrten Einleitung in den Nordkanal, so dürfte sich diese Problematik noch weiter verschärfen.

Hinzu kommt, dass es seit 2011 durch die Grundwasserkappungsmaßnahmen in Korschenbroich in den Wintermonaten zu einem vermehrten Zufluss von Wasser über den Jüchener Bach in den Nordkanal kommt, der ebenfalls mit einzubeziehen ist.

- b) Auf Seite 58 des Bebauungsplans wird unter Ziffer 6.8.1 die aktuelle Situation der Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser beschrieben. Auch hier wird darauf verwiesen, dass Schmutzwasser aus dem Plangebiet über das öffentliche Kanalnetz beseitigt wird. Seit dem Neubau des Gruppenklärwerks des Erft-Verbandes wird das gesamte Abwasser der Stadt Kaarst dort gereinigt und das gereinigte Wasser im unmittelbaren Einlaufbereich des Jüchener Baches in den Nordkanal geleitet. Jegliches Schmutzwasser, das zusätzlich im Plangebiet anfällt, muss daher entweder unmittelbar durch eine Versickerung im direkten Einzugsgebiet des Nordkanals oder über das Klärwerk durch den Nordkanal abtransportiert werden.
- c) Unter Ziffer 6.8.2 ebenfalls auf Seite 58 des Bebauungsplans wird auf das Gutachten Dr. Tillmanns & Partner zur Sickerfähigkeit des Bodens verwiesen. Hier wird zwar darauf hingewiesen, dass ein höchster gemessener Grundwasserstand von 36,23 m besteht und die Gutachter empfehlen, diesen Wasserstand als Bemessungswasserstand anzunehmen. Verschwiegen wird jedoch, dass diese Empfehlung erst in einem Nachtrag erfolgte und die Gutachter offenbar keine Notwendigkeit sahen, ihr Gutachten im Hinblick auf diesen neuen Grundwasserstand noch einmal auf Schlüssigkeit zu überprüfen. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen im Rahmen der Offenlegung des Flächennutzungsplans, die wir noch einmal der Vollständigkeit halber als Anlage beifügen.

Dort haben wir ausführlich dargestellt, dass vor dem Hintergrund dieser zugrunde liegenden Grundwasserdaten das Konzept einer Versickerung nicht schlüssig ist. Unabhängig davon, ob dies rechtlich zulässig ist, würde jedenfalls eine von den Gutachtern berechnete Versickerung tatsächlich eine Einleitung des Oberflächenwassers direkt in das Grundwasser bedeuten. Wie aus dem hydrologischen Gutachten von Hydrotec aus dem Jahre 2003 hervorgeht, führt der Nordkanal, da er den Grundwasserspiegel schneidet, das am Nordkanal anstehende Grundwasser ab. Dies führt zwingend dazu, dass das gesamte zu versickernde Oberflächenwasser direkt dem Nordkanal zugeführt wird.

Auf Seite 61 des Bebauungsplans wird noch einmal auf die notwendigen Überdeckungsstärken der Rigolen für den Schwerlastverkehr hingewiesen. Auch hierzu hatten wir bereits im Rahmen der Stellungnahme zum Flächennutzungsplan ausgeführt, dass Zweifel daran bestehen, über diese Überdeckungsstärken tatsächlich ausreichend vorhanden sind.

- d) Unter Ziffer 6.8.3 „Niederschlagswasser auf öffentlichen Straßen“ wird im letzten Absatz auf Seite 61 ausgeführt, dass die im Bebauungsplan ausgewiesenen Flächen für die Versickerung ausreichend seien und dass die Wasserrahmenrichtlinie fordert, dass das anfallende Oberflächenwasser versickert wird. Hier wird unterstrichen, dass dies nur dann gefordert ist, wenn Beeinträchtigungen der Allgemeinheit nicht bestehen. Ob dies der Fall ist, wurde weder hier noch an anderer Stelle geprüft.
- e) Unter den Hinweisen nach Ziffer 10. auf Seite 84 des Bebauungsplans findet sich unter Ziffer 10.3 auch ein Hinweis zur Versickerung. Dort wird darauf hingewiesen, dass bei regelgerechter Ausführung von Versickerungsanlagen mit einer Vernäsung von Kellern nicht zu rechnen sei. Auch eine Aufhöhung des Grundwasserspiegels ergäbe sich daraus nicht, denn das Niederschlagswasser falle mit oder ohne Versickerungsanlage im Grundwasser an. Zwar ist letzteres durchaus richtig.

Es macht allerdings schon einen Unterschied, mit welcher Geschwindigkeit das Wasser das Grundwasser erreicht. Regenwasser, das auf offenen Boden fällt und dort zunächst den Oberboden bis zum Grundwasserspiegel durchlaufen muss, kommt mit Verspätung im Grundwasserspiegel an, während Wasser, das in einer Rigole versickert wird, dort zunächst über Rohrleitungen eingebracht und relativ schnell – andernfalls würde die Versickerungsleistung nicht ausreichen – von dort

in das Grundwasser gelangt. Dies kann zu Grundwasserspitzen nach kräftigen Regenfällen führen, die ohne eine Versickerung nicht anfallen würden.

Hinzu kommt, dass bei besonders kräftigen Regenfällen, wie dies bei sommerlichen Gewittern oder Unwettern vorkommt, ein Großteil des Regenwassers auch oberflächlich direkt in den Nordkanal geleitet würde, ohne zuvor in das Grundwasser zu gelangen. Wäre dies nicht so, müsste man davon ausgehen, dass das Einzugsgebiet des Nordkanals anders festzulegen ist, da die Einzugsgebiete von Fließgewässern insbesondere danach festgelegt wird, in welche Richtung dort anfallendes Oberflächenwasser abfließt.

Hinzu kommt, dass ein bisher vorhandenes Regenrückhaltebecken ersatzlos entfallen soll.

- f) Im gleichen Absatz befindet sich die Aussage: *„Ausweislich einer aktuellen Gefährdungsanalyse des Erft-Verbandes ist infolge der rückläufigen Sumpfungmaßnahmen im Bereich der angrenzenden Tagebaus mit generell ansteigenden Grundwasserverhältnissen auch im Raum Kaarst zu rechnen.“* Diese Aussage steht in Widerspruch zu der Aussage im Umweltbericht zum Bebauungsplan auf Seite 11. Dort heißt es: *„Die Grundwasserstände des Gebietes sind nicht von Grundwasserabsenkungen des Braunkohlebergbaus betroffen.“* Wenn das Plangebiet jedoch von den Sumpfungmaßnahmen von Rhein-Braun nicht betroffenen ist, können rückläufige Sumpfungmaßnahmen im Bereich des Tagebaus auch nicht zu ansteigenden Grundwasserverhältnissen im Plangebiet führen.

Nach unseren Kenntnissen reicht das Gebiet der Sumpfungmaßnahmen von Rhein Braun bis in unmittelbare Nähe des südlichen Ufers des Nordkanals.

- g) Ebenfalls im Umweltbericht auf Seite 20 unter dem Stichwort „Schutzgut Wasser“ wird nochmals auf die Versickerung des Oberflächenwassers eingegangen. Dort wird noch einmal darauf hingewiesen, dass eine Einspeisung in den Nordkanal nicht erfolgt. Richtig ist daran lediglich, dass keine offene Zuführung des Wassers in den Nordkanal erfolgt. Aufgrund der unmittelbaren räumlichen Nähe zum Nordkanal und der naturbedingt hohen Grundwasserstände würde aber eine Versickerung, wie bereits oben ausführlich dargestellt, zu einer unmittelbaren Zuführung des Oberflächenwassers in das Grundwasser und damit auf diese Weise dennoch zu einer Einspeisung in den Nordkanal folgen. Hierbei wird zudem darauf verwiesen, dass die Leistungsfähigkeit der Versickerungsanlage erst im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft wird. Weiter oben wurde aber

bereits darauf verwiesen, dass die zur Verfügung stehenden Versickerungsflächen ausreichend seien. Dies ist daher widersprüchlich. Wenn Versickerungsanlagen für die Abdeckung oberhalb der Versickerungsanlage einen bestimmten Raum beanspruchen und von der Sohle der Versickerungsanlage zum durchschnittlich gemessenen Grundwasserstand ebenfalls noch eine Mindesthöhe von 1 m verbleiben soll, so ergibt sich daraus unter Berücksichtigung der Geländehöhe ein bestimmtes höchstes Volumen. Dieses muss gerechnet auf die zur Verfügung stehende Fläche ausreichen, das gesamte anfallende Oberflächenwasser auch bei Starkregenereignissen aufzunehmen. Die Frage der ausreichenden Flächen kann daher nicht erst bei den wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, sondern ist entscheidend dafür, ob überhaupt eine Versickerung des Oberflächenwassers technisch-räumlich möglich ist.

- h) Auf Seite 25 des Umweltberichts findet sich unter Ziffer 8. „Sonstige umweltrelevante Anforderungen“ die Angabe, dass die zusätzliche Bebauung zu einer erhöhten Abwasser- und Abfallmenge führen wird. Das Abwasser werde über das vorhandene Trennsystem dem neuen Gruppenklärwerk Nordkanal zugeleitet. Der Kanalnetzplan der Stadt weise die notwendigen Kapazitäten nach.

Auch in diesem Zusammenhang erfolgen keinerlei Aussagen dazu, ob der Nordkanal mit seiner Wasserabfuhrkapazität überhaupt ausreichend ist, dieses zusätzlich entweder durch Versickerung oder im Rahmen der Abwasserklärung zugeführte Wasser auch bei erhöhten Regenmengen noch abzuführen.

2. Insgesamt fehlen jegliche Ausführungen des für den Nordkanal zuständigen Wasser- und Bodenverbandes Nordkanal. Es gibt keine Erläuterungen dazu, wie die neue erforderliche Verspundung (S. 13 des Umweltberichts) im Bereich der Bushaltestelle an der Gumpkes-Brücke sich auf die Wasserabfuhr innerhalb des Nordkanals auswirkt. Wie der Bürgermeister Moormann in der ersten Sitzung des Arbeitskreises Grundwasser am 10.07.2012 ausgeführt hat, hat sogar ein leichtes Verrutschen der Rohre im Bereich der Autobahnbaustelle bereits zu einer Erhöhung des Wasserspiegels im davor liegenden Teil des Nordkanals geführt. Es ist daher damit zu rechnen, dass eine weitere Verengung des Kanallaufs ebenfalls zu einer deutlichen Anhebung des Wasserspiegels und damit zu einer Erhöhung der Hochwassergefahr führt. Es wäre danach erforderlich, vor einem Beschluss über den Bebauungsplan Informationen darüber einzuholen, wie sich eine solche Verengung des Kanalbettes auf die Wasserabfuhrkapazitäten des Nordkanals auswirkt.

Zudem ist nicht erkennbar, ob überhaupt ansatzweise geprüft wurde, welche Auswirkungen eine ggf. in regenreichen Witterungsperioden erforderliche Versickerung des Oberflächenwassers auf den Grundwasserspiegel im unmittelbaren Bereich von Holzbüttgen und durch einen Rückstau im Nordkanal auch auf die Grundwasserlage in Vorst und den nördlichen Stadtgebieten von Kaarst im Bereich des Nordkanals hat. Der für die Unterhaltung des Nordkanals zuständige Nordkanalverband hat weder im Rahmen der Offenlegung des Flächennutzungsplans noch jetzt eine Stellungnahme dazu abgegeben. Die einzige bei den veröffentlichten Unterlagen befindliche Stellungnahme datiert vom 25.01.2009 und bezieht sich offenbar lediglich auf die frühere Planung zum Neubau der Gumpkes Brücke. Es ist nicht ersichtlich, ob sich dies auf die aktuellen Planungen bezieht. Als Betreff sind jedenfalls nur die Bebauungspläne Nr. 110, 86 und 90 genannt, nicht jedoch der nun relevante Bebauungsplan Nr. 93. Auch datiert dieses Schreiben vor dem Gutachten zur Versickerungsfähigkeit und damit bevor die aktuellen Daten zu den gemessenen Grundwasserhöhen im Plangebiet vorlagen.

3. Auch die Datenlage hinsichtlich Geländehöhe und Grundwasserhöhen ist nicht eindeutig, zum Teil sogar widersprüchlich.
  - a) Ergänzend zu unserem Schreiben im Rahmen der Offenlegung des Flächennutzungsplanes möchten wir darauf hinweisen, dass aus dem gesamten Bebauungsplan und dem dazugehörigen Umweltbericht nicht ersichtlich ist, welche Geländehöhen den Bewertungen hinsichtlich der Versickerungsmöglichkeit zugrunde gelegt wird. In dem Gutachten Dr. Tillmanns wird von Geländehöhen von 38 m bis 41m ausgegangen. Im Umweltbericht auf Seite 11 ist dort zum „Schutzgut Wasser“ ausgeführt, dass nach Angaben des Erft-Verbandes im Änderungsbereich die höchsten gemessenen Grundwasserspiegel bei 35,8 m und 36,4 m liegen. Daraus ergäbe sich dann ein Flurabstand von mindestens 2,60 m. Dies ist jedoch unter Berücksichtigung der im Gutachten von Dr. Tillmanns angenommenen Geländehöhen von 38 m bis 41 m nicht richtig. Unter Zugrundelegung einer Geländehöhe von 38 m und eines im Umweltbericht zugrunde gelegten höchsten gemessenen Grundwasserspiegels von 36,4 m, ergibt sich daraus kein Flurabstand von 2,60 m, sondern lediglich von 1,60 m.
  - b) Auch im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag vom 29.05.2012 wird von falschen Zahlen ausgegangen. Auf Seite 10 wird auf einen Grundwasserstand von ca. 35 m verwiesen, obwohl im Nachtrag des Gutachtens von Tillmanns bereits eine Grundwasserhöhe von 36,23 m festgestellt wurde. Damit ergeben sich keine Grundwasserflurabstände von mindestens 2,60 m sondern, wie bereits ausgeführt, von minimal 1,77 m.

Zudem wird dort darauf verwiesen, dass die „natürlichen Grundwasserstände durch den tief eingeschnittenen Nordkanal deutlich abgesenkt“ werden. Noch in einer der letzten Sitzungen des Arbeitskreises Grundwasser wurde von der Verwaltung angezweifelt, dass die Entschlammung des Nordkanals zu einem grundwasserabsenkenden Effekt führen wird.

Im Übrigen ist die obige Aussage auch falsch. Die Geländeoberfläche senkt sich in Richtung Nordkanal ab. Zwar ist der Nordkanal ein künstliches Gewässer, liegt aber, wie ebenfalls festgestellt wird, parallel zum Verlauf der ehemaligen Krur. Natürliche Gewässer fließen nur in äußerst seltenen Fällen auf einer Erhebung entlang. Viel häufiger suchen sie sich die tiefsten Geländebereiche und fließen dort, der Schwerkraft folgend an den nächst tieferen Punkt. Daher ist davon auszugehen, dass das Gelände des Nordkanals eine Geländehöhe von 38 m aufweist und dieses mit der Entfernung vom Nordkanal ansteigt. Damit ist der Nordkanal auch nicht „tief“ eingeschnitten. Wenn man sich die Uferböschungen auf dem Kaarster Stadtgebiet ansieht, erkennt man, dass diese meist schon mehr als 1 m tief sind. Bis zur korrekten Grundwasserhöhe von 36,23 m fehlen damit kaum mehr als 70 cm unter der Oberfläche des Nordkanals.

- c) In diesem Teil des Umweltberichts fehlt auch eine Prüfung, inwieweit die Versickerung des Oberflächenwassers die Abflussverhältnisse des Nordkanals beeinträchtigt. Dort wird schlichtweg behauptet, dass Abflussverhältnisse und Gewässerqualität des Nordkanals nicht berührt werden. Dies kann schon deshalb nicht richtig sein, weil, wie oben ausgeführt, mit einer Versickerung des Oberflächenwassers unmittelbar eine Zuführung in das Grundwasser und damit in den Nordkanal verbunden ist.

Geht man davon aus, dass das Grundwasser komplett durch den Nordkanal abgeführt wird und eine Erhöhung des Grundwasserspiegels zu einer erhöhten Abfuhrleistung des Nordkanals führt, so müssen die Abflussverhältnisse davon zwingend berührt sein. Etwas anderes ergäbe sich nur dann, wenn man annimmt, dass auch ein erhöhter Grundwasserspiegel nicht zu einer erhöhten Abfuhrleistung führt. Dies würde dann allerdings bedeuten, dass sich der Grundwasserspiegel durch die Versickerung erhöht, weil das Grundwasser dann nicht in entsprechendem Maße vom Nordkanal aufgenommen und abgeführt werden kann. Auch dazu fehlt jegliche Betrachtung im Rahmen des Umweltberichts oder der fachbehördlichen Stellungnahmen.

4. Auch die Belange des Denkmalschutzes wurden nicht ausreichend berücksichtigt.

- a) Auf Seite 8 des Bebauungsplans wird unter Ziffer 10.4 darauf hingewiesen, dass der Nordkanal zukünftig auch auf Kaarster Stadtgebiet als Bodendenkmal unter Schutz gestellt werden soll. Hier ist fraglich, ob es in diesem Zusammenhang tatsächlich unerheblich ist, dass es, wie im Umweltbericht auf Seite 8 ausgeführt, im Bereich der geplanten neuen Brücke und Rampe der K37n zu Rodungen des Baumbestandes und Inanspruchnahme von Brach- und Mischflächen sowie, wie auf Seite 13 des Umweltberichts ausgeführt, im Bereich der Bushaltestelle Gümpekes Brücke eine neue Spundwand notwendig wird, die weiter als aktuell in das Flurstück des Nordkanals reicht. In diesem Zusammenhang wird noch einmal ausdrücklich ausgeführt, dass davon das eigentliche ggf. zukünftige Bodendenkmal nicht betroffen ist. Ohne dass wir in der Kürze der Zeit die denkmalrechtlichen Vorschriften gesichtet haben, fällt es uns jedoch schwer anzunehmen, dass die Beeinträchtigung des Kanalverlaufs, insbesondere die Veränderung der Sichtachse durch Einbuchtungen innerhalb des Kanalbetts tatsächlich keinerlei Auswirkungen auf die Denkmalschutzwürdigkeit des Nordkanals haben würden. Richtig ist zwar, dass der Nordkanal zurzeit noch kein Bodendenkmal ist, allerdings stellt sich die Frage, ob die Eintragung als Bodendenkmal durch eine solche Maßnahme nicht gefährdet wäre.

Die Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zum Denkmalschutz datiert aus dem Jahre 2008. Sie ist von sich heraus nicht verständlich, weil sie sich inhaltlich auf die Stellungnahme des Amtes für Rheinische Bodendenkmalpflege vom 03.12.2008 bezieht, die allerdings bei den offengelegten Unterlagen nicht verfügbar ist. Aus der Stellungnahme kann daher nicht geschlossen werden, ob die Bezirksregierung Bedenken hat oder nicht. Insbesondere ist nicht ersichtlich, ob sich diese Stellungnahme auf die aktuelle Fassung des Bebauungsplans bezieht.

- b) Bedenken hinsichtlich der Denkmalschutzfähigkeit bestehen bereits deshalb, weil sich aus dem Umweltbericht auf Seite 15 zum Stichpunkt „Nordkanal“ ergibt, dass die Neutrassierung der K37 n Beeinträchtigungen des Nordkanals als landschaftlich-kulturgeschichtlich bedeutsamen linearen Landschaftselement mit prägendem Baumbestand verursacht. Dabei werde die aus südlicher Blickrichtung durch die Gehölze gebildete Raumkante gestört.

Wenn also die landschaftlich-kulturgeschichtlich bedeutsame lineare Gestaltung des Nordkanals beeinträchtigt wird, so stellt sich durchaus die berechtigte Frage,



ob damit auch die Denkmalschutzwürdigkeit entfällt. Eine tatsächliche Prüfung dieser Frage ergibt sich jedenfalls aus den offengelegten Berichten nicht.

- c) Unter dem Stichwort „Schutzgut Kultur und Sachgüter“ auf Seite 20 des Umweltberichts wird zum Nordkanal ausgeführt: *„Über eine vermessungstechnische Dokumentation des Nordkanals für den künftig von Veränderungen betroffenen Abschnitt wird eine Grundlage geschaffen, die es ermöglicht den Nachweis zu führen, dass relevante Eingriffe in das ggf. zukünftige Bodendenkmal unterbleiben. Die geplanten Ausführungen der Straßenbrücke K37 n und der Verspundung an der Bushaltestelle werden den Denkmalbehörden vorab zur Prüfung vorgelegt.“*

Diese Aussage widerspricht den oben getätigten Aussagen, dass eine Beeinträchtigung des zukünftigen Bodendenkmals Nordkanal nicht vorliegt. Offenbar ist eine Prüfung noch gar nicht abschließend erfolgt. Dies bestätigt die oben geäußerten Bedenken hinsichtlich der Denkmalschutzwürdigkeit.

Insgesamt sind die Unterlagen teils widersprüchlich, teils lückenhaft. Eine Beachtung der Interessen der vom Grundwasser betroffenen Haushalte auf dem Stadtgebiet Kaarst ist nicht in ausreichendem Maße erfolgt. Insbesondere sind die Interessen der Allgemeinheit durch eine Versickerung des zusätzlich anfallenden Oberflächenwassers nicht berücksichtigt, da dazu keinerlei Daten erhoben wurden und deshalb auch nicht abgewogen werden konnten.

Wir bitten, dies dringend nachzuholen und ggf. die Planungen entsprechend anzupassen. Im Einzelnen sind vor einer Beschlussfassung die folgenden Fragen zu beantworten.

1. Wird durch die Versickerung von Oberflächenwasser die Allgemeinheit i.S.d. § 51 LWG NW beeinträchtigt?
2. Welche Geländeroberflächen liegen in dem Gebiet vor, in dem die Versickerungsanlagen errichtet werden können bzw. sollen?
3. Welche Grundwassermesswerte sind maßgeblich und welche Rolle spielt die Höhe des Grundwasser für die Errichtung der Versickerungsanlagen?
4. Reicht die Fläche aus, um ausreichend Rigolen zu errichten?
5. Ist es ggfls. wasserrechtlich erlaubt, Regenwasser in Rigolen **im** Grundwasser zu versickern?
6. Ist der Nordkanal in der Lage, das zusätzliche Wasser zeitnah ohne Rückstau abzuführen, ohne dass die Hochwassergefahr steigt?
7. Welche Rolle spielt dabei das zusätzliche Wasser, dass durch die Grundwasserkapungsmaßnahmen über den Jüchener Bach in den Nordkanal geleitet wird?

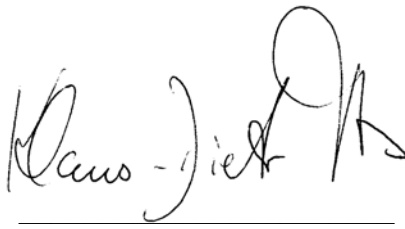
8. Welche Rolle spielt dabei das zusätzlich zu klärende Wasser durch die Ausweitung des Gewerbegebietes?
9. Welche Folgen hat die Verengung des Kanalbetts im Bereich der Gümpkes-Brücke für den Wasserabfluss im Nordkanal?
10. Welche Folgen hat die
  - a. Rodung der Bäume und Büsche für die neu zu errichtende Brücke
  - b. Neuverspundung im Bereich der Gümpkesbrücke
  - c. der Neubau der Brückeauf das Eintragungsverfahren als Bodendenkmal?
11. Ist das Plangebiet ganz oder teilweise von den vergangenen oder aktuellen Sümpfungsmaßnahmen von Rhein-Braun betroffen?
12. Welche Folge hätte die geplante Verlagerung der Sümpfungsmaßnahmen auf die Grundwasserhöhen im Plangebiet und die Zulässigkeit von Versickerungsmaßnahmen?

Im Übrigen bitten wir um Mitteilung der aufgrund unserer Stellungnahme erfolgten Änderungen und Überprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass wir auf unser Schreiben zur Auslegung des Flächennutzungsplans trotz der Ankündigung im Schreiben vom 17.04.2012 bisher keinerlei Reaktion erhalten haben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Dagmar Spona



Klaus-Dieter Pruss

**Anlage:** Schreiben vom 10.04.2012